

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	50) Auftraggeber (Importeur)			
Referenz des Auftraggebers				
<p>Der Auftraggeber beauftragt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“), im Rahmen des Avalkreditvertrages / Rahmenkreditvertrages vom _____ („Kreditvertrag“) und unter Anrechnung auf diesen zu den dort genannten Bedingungen mit der Eröffnung eines Dokumenten-Akkreditivs. Das Akkreditiv soll den Bestimmungen der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA) der Internationalen Handelskammer, Paris, in der zum Zeitpunkt der Akkreditiveröffnung gültigen Fassung unterliegen. Der Auftraggeber erkennt an, dass die DZ BANK die Annahme dieses Auftrages ablehnen kann, wenn berechnigte Interessen der DZ BANK einer Annahme des Auftrages entgegenstehen. Die Entscheidung steht im Ermessen der DZ BANK.</p>				
59) Begünstigter (Exporteur)	57a) Bankverbindung des Begünstigten (soweit bekannt)			
Das Akkreditiv soll eröffnet werden per SWIFT per Eil-SWIFT übertragbar Falls die Eröffnung per SWIFT nicht möglich ist, erfolgt die Weiterleitung per Kurier.	31D) Datum und Ort des Verfalls (Gültigkeit) 32B) Wahrung, Betrag und ggf. 39A) Betragstoleranz¹			
41a) Das Akkreditiv soll benutzbar sein: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">bei der DZ BANK</td> <td style="width: 33%;">bei der auslandischen Korrespondenzbank</td> <td style="width: 33%;">bei jeder Bank am Ort des Verfalls („frei negoziierbar“)</td> </tr> </table> durch Zahlung bei Sicht Hinausgeschobene Zahlung per _____ Tage nach 42P) Verladung Dokumentenvorlage Negozierung Akzeptleistung Tratten des Begünstigten 42C) per 42a) gezogen auf Gemischte Zahlung gegen Einreichung der in diesem Auftrag (Seite 3) spezifizierten Dokumente		bei der DZ BANK	bei der auslandischen Korrespondenzbank	bei jeder Bank am Ort des Verfalls („frei negoziierbar“)
bei der DZ BANK	bei der auslandischen Korrespondenzbank	bei jeder Bank am Ort des Verfalls („frei negoziierbar“)		

DZ231010/01.21

¹ Sofern die DZ BANK dem Auftraggeber keinen Fremdwahrungskredit zur Verfugung gestellt hat, kann das Akkreditiv nur in EUR herausgelegt werden.

Währung und Höchstbetrag (Wiederholung von Seite 1)

46A) Vorzulegende Dokumente (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Angaben ergänzen):

unterzeichnete Handelsrechnung, -fach

TRANSPORTDOKUMENT(E):

reiner „an Bord“ Seekonnossemente

„an Bord“

Konnossemente des multimodalen Transports

ausgestellt an Order und blanko indossiert

ausgestellt an die Order

Dokument des multimodalen (kombinierten) Transports

Luftfrachtbrief, Original für den Absender

Internationaler LKW-Frachtbrief (CMR)

Eisenbahn-Duplikatfrachtbrief (CIM)

Spediteur-Übernahmebescheinigung

ausweisend die Übernahme der Ware zur unwiderruflichen Beförderung an den Empfänger

ausweisend die Übernahme der Ware zur Verfügung des Empfängers

ausweisend den unwiderruflich erfolgten Versand der Ware

Anderes Transportdokument (genaue Bezeichnung):

Notify-Adresse:

Ware adressiert an:

Auftraggeber

Abweichende Adresse:

Versand soll erfolgen durch (Transportgesellschaft):

Frachtkostenvermerk gemäß der Lieferbedingung:

ANDERE DOKUMENTE:

Versicherungspolice/-zertifikat in übertragbarer Form über 110% des CIF/CIP-Wertes mit dem Vermerk „Prämie bezahlt“.

Deckungsumfang:

gemäß Institute Cargo Clause
(A)/Air

Institute War and
Strike Clauses

einschl. Haus-zu-Haus-
Versicherung

weitere zu deckende Risiken:

Ursprungszeugnis ausgestellt von (zuständige Stelle, sofern bekannt):

mit Angabe Ursprungsland:

GSP Form A ausgestellt von (zuständige Stelle, sofern bekannt):

mit Angabe Ursprungsland:

Packliste, -fach

Gewichtsliste, -fach

47A) Weitere Dokumente oder zusätzliche Bedingungen (belegbar durch Dokumente):

Währung und Höchstbetrag (Wiederholung von Seite 1)

49G) **Spezielle Zahlungsbedingungen für den Begünstigten**
(nicht Bestandteil der Dokumentenprüfung durch die Banken) (ggf. als WORD-Datei per sep. Mail mitteilen)

43P) **Details Teilverladung:**

43T) **Details Umladung:**

71D) Provisionen und Spesen

Inländische Provisionen und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers zu Lasten des Begünstigten
Ausländische Provisionen und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers zu Lasten des Begünstigten
Vom Begünstigten verweigerte oder im Fall der Nichtausnutzung angefallene Provisionen und Spesen werden vom Auftraggeber getragen.
Ggf. abweichend vom Kreditvertrag vereinbarte Provisionsregelung:

Dokumentenversand

Sofern dieser Auftrag keine ausdrücklich hiervon abweichende Weisung enthält, sollen die Dokumente per Kurier in einer Sendung an die DZ BANK versandt werden. Die Weiterleitung der Dokumente von der DZ BANK an den Auftraggeber soll ebenfalls in einer Sendung erfolgen sofern die Dokumente der DZ BANK nicht in mehreren Sendungen zugegangen sind.

Falls erforderlich wird die AWW-Meldung bei Zahlung vom Auftraggeber vorgenommen.

Abrechnungen

Sämtliche Abrechnungen im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis und seinen Durchführungen erfolgen über das Konto Nr. des Auftraggebers bei der

Abrechnungen im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis und seinen Durchführungen erfolgen für Dokumentengegenwerte bei Ausnutzungen über das Währungskonto Nr. , für Provisionen und Spesen über das EUR- Konto Nr. des Auftraggebers bei der

Pflichten des Auftraggebers

Wird die DZ BANK aus dem Dokumenten-Akkreditiv in Anspruch genommen, schuldet der Auftraggeber der DZ BANK diesen Betrag als sofort fälligen Kredit.
Für die Verbindlichkeit des Auftraggebers gegenüber der DZ BANK aus diesem Auftrag werden der DZ BANK - unbeschadet der Haftung etwa bereits bestehender oder künftiger Sicherheiten im Rahmen ihres Sicherungszwecks - in besonderen Urkunden folgende Sicherheiten bestellt (nur auszufüllen, wenn - ggf. zusätzliche - Sicherheiten bestellt werden sollen):

Die DZ BANK ist berechtigt, das Dokumenten-Akkreditiv erst dann zu eröffnen, wenn diese Sicherheiten bestellt sind. Alle durch den Abschluss und Vollzug dieses Vertrages einschließlich der Sicherheitenbestellung entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

Währung und Höchstbetrag (Wiederholung von Seite 1)

Sonstige Vertragsbedingungen

Die Eröffnung von Dokumenten-Akkreditiven durch die DZ BANK erfolgt nach Maßgabe der Bedingungen für das Avalkreditgeschäft der DZ BANK. Die weiteren Kreditbedingungen ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen der DZ BANK. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DZ BANK. Mit Unterzeichnung dieses Auftrages erkennt der Auftraggeber an, je ein Exemplar der Bedingungen für das Avalkreditgeschäft, der Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erhalten zu haben.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Telefon / Fax / E-Mail:

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Auftraggebers

Hinweise auf die besonderen Risiken bei der Eröffnung von Dokumenten-Akkreditiven:

Die Eröffnung von Dokumenten-Akkreditiven ist mit besonderen Risiken verbunden. Die DZ BANK ist bei Dokumenten-Akkreditiven nicht berechtigt, Einwendungen und Einreden gegen die Inanspruchnahme aus dem Dokumenten-Akkreditiv geltend zu machen, ausgenommen den Einwand des Rechtsmissbrauchs, wenn dieser offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel für jedermann klar erkennbar ist. Die DZ BANK ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich Zahlung zu leisten, sobald der Begünstigte dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Dokumenten-Akkreditivs verlangt. Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. wegen Falschlieferung oder Gewährleistungsansprüchen) kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Er trägt damit das Risiko, seine Ansprüche gegen den Begünstigten in einem Rückforderungsprozess durchsetzen (Prozessrisiko) und gegebenenfalls auch realisieren zu müssen (Vollstreckungs-/Insolvenzrisiko).

Mit der nachfolgenden Unterschrift erklärt der Auftraggeber, dass der Auftrag trotz dieser Risiken ausgeführt werden soll.

Die Regelungen der Bedingungen für das Avalkreditgeschäft bleiben unberührt.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Auftraggebers

Bedingungen für das Avalkreditgeschäft

Fassung Oktober 2017

Wichtiger Hinweis:

Die Erstellung von Garantien, Rückgarantien, Standby Letter of Credit, Akkreditiven und „Bürgschaften auf erstes Anfordern“ ist mit besonderen Risiken verbunden (vgl. Ziff. 4, Inanspruchnahme der DZ BANK aus dem Aval). Die DZ BANK ist berechtigt und verpflichtet, unverzüglich Zahlung zu leisten, sobald der Begünstigte dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Avals verlangt. Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. wegen Falschlieferung oder Gewährleistungsansprüchen) kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Er trägt damit das Risiko, seine Ansprüche gegen den Begünstigten in einem Rückforderungsprozess durchsetzen (Prozessrisiko) und ggf. auch realisieren zu müssen (Vollstreckungs-/Insolvenzrisiko).

Aufträge zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Rückgarantien, Standby Letter of Credit und/oder Akkreditiven ("Aval(e)") gegenüber Dritten ("Begünstigter") nimmt die DZ BANK von Kunden ("Auftraggeber") unter nachstehenden Bedingungen entgegen:

1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers übernimmt die DZ BANK das Aval selbst ("direktes Aval") oder sie beauftragt eine andere Bank ("Zweitbank"), das Aval im eigenen Namen zu übernehmen unter Übernahme einer Rückgarantie durch die DZ BANK ("indirektes Aval").

Entsprechend den Usancen wird die Haftung der DZ BANK aus der Rückgarantie gegenüber der Zweitbank die Gültigkeit des Avals der Zweitbank um mindestens 20 Kalendertage überschreiten.

Mangels ausdrücklicher anderer Weisung des Auftraggebers kann die DZ BANK ein indirektes Aval in Auftrag geben, sofern sie es nach den Umständen und unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers für erforderlich hält. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

Die DZ BANK ist nicht verpflichtet, ein Aval gemäß einem ihr von dritter Seite, insbesondere vom Auftraggeber oder vom Begünstigten vorgegebenen Textvorschlag auszureichen. In diesem Fall ist die DZ BANK berechtigt, den Auftrag nicht auszuführen oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Änderungen an dem vorgegebenen Avaltext vorzunehmen bzw. einen eigenen Text zu verwenden.

2. Akkreditive und Standby Letter of Credit

Akkreditive und Standby Letter of Credit können durch die DZ BANK nach entsprechender Weisung des Auftraggebers und unter Rückhaftung der DZ BANK auch

in der Weise eröffnet werden, dass zu deren fristgerechter Inanspruchnahme die Vorlage von Dokumenten bei einer Zweitbank möglich ist. Nr. 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

3. Einbuchung/Avalprovision/Entgelte

Die DZ BANK ist berechtigt, den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dessen Avalkonto zu belasten und ihm für die Dauer der Verpflichtung die Avalprovision - soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - periodisch in Rechnung zu stellen, sobald sie das Aval oder den Avalauftrag nebst Rückgarantie abgesandt hat.

Für die Bearbeitung des Avals (Ausfertigung, Änderung, sonstige Leistungen) wird die DZ BANK dem Auftraggeber Entgelte in vereinbarter Höhe in Rechnung stellen.

4. Inanspruchnahme der DZ BANK aus dem Aval

Geht der DZ BANK eine formal ordnungsgemäße Zahlungsanforderung des Begünstigten oder der Zweitbank zu, so wird die DZ BANK entsprechend den Bedingungen des Avals Zahlung an den Begünstigten leisten.

Gegenüber einer solchen Zahlungsanforderung kann die DZ BANK bei Garantien, Rückgarantien, Akkreditiven, Standby Letter of Credit und bei „Bürgschaften auf erstes Anfordern“ nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen und dies nur dann, wenn dieser vor Zahlung aus dem Aval geltend gemacht

worden ist und der Rechtsmissbrauch offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel für jedermann klar erkennbar ist.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die DZ BANK zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die der Auftraggeber ihr gegenüber unverzüglich nach Benachrichtigung über den Eingang einer Zahlungsanforderung schriftlich glaubhaft gemacht hat, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

5. Prüfung der Dokumente

Erklärungen, Zahlungsanforderungen sowie sonstige Dokumente und Urkunden, die nach den Bedingungen des Avals verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, wird die DZ BANK sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie nach ihrer äußeren Aufmachung den Bedingungen des Avals entsprechen und sich nicht widersprechen.

Dokumente oder Urkunden, die nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission vorgelegt werden, kann die DZ BANK wie Originale behandeln.

6. Ausbuchung

Die DZ BANK wird direkte Avale, die deutschem Recht unterliegen, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor deren Verfall bei der DZ BANK keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Bei allen indirekten und sonstigen direkten Avalen wird die DZ BANK die Belastung auf dem Avalkonto erst dann ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie vom Begünstigten bzw. der Zweitbank schriftlich und bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist oder sie den unter dem Aval verfügbaren Betrag ausgezahlt hat.

Abweichend von Absatz 1 dieser Nr. 6 erfolgt bei Akkreditiven und bei Standby Letter of Credit, zu deren fristgerechter Inanspruchnahme die Vorlage von Dokumenten bei einer Zweitbank möglich ist, die Ausbuchung frühestens 20 Kalendertage nach dem Verfalltag, sofern bis zu diesem Zeitpunkt bei der DZ BANK keine Inanspruchnahme eingegangen ist.

Die Ausbuchung von Prozessbürgschaften und die Einstellung der Berechnung der Avalprovision durch die DZ BANK erfolgt erst dann, wenn der DZ BANK die Urkunde vom Begünstigten selbst zur Entlastung zurückgegeben wird oder dessen Zustimmung zur Haftungsentlastung oder eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft nach § 109 Abs. 2

Zivilprozessordnung nachgewiesen wird.

Die Herbeiführung der Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals obliegt in allen vorgenannten Fällen dem Auftraggeber.

7. Reduzierung des Avals

Die DZ BANK nimmt bei Reduzierungen eines Avals eine Teilausbuchung der Belastung des Avalkontos in entsprechender Höhe vor und berücksichtigt diese Teilausbuchung bei der Berechnung der Avalprovision. Davon abweichend wird bei der Berechnung der Avalprovision für Akkreditive eine Teilausbuchung nicht berücksichtigt.

Dies gilt jedoch nur, sofern die Bedingungen der in dem Aval enthaltenen Reduzierungsklausel eines direkten Avals zweifelsfrei erfüllt sind oder der Begünstigte bzw. die Zweitbank im Falle eines indirekten Avals schriftlich und bedingungslos eine Teilentlastung in entsprechender Höhe erklärt hat oder die DZ BANK gemäß einer Anforderung Teilzahlung geleistet hat.

8. Pflichten des Auftraggebers und der DZ BANK

Der Auftraggeber wird die DZ BANK mit den von ihr im Einzelfall gewünschten Informationen zum Grundgeschäft ausstatten und über wesentliche Umstände, die eine Inanspruchnahme des Avals zur Folge haben können (z.B. Streitigkeit über vertragsgemäße Erfüllung des Grundgeschäfts), unverzüglich informieren.

Die DZ BANK wird den Auftraggeber bei Garantien und Bürgschaften unverzüglich über Zahlungsanforderungen des Begünstigten bzw. der Zweitbank sowie über von diesen vorgelegte und für den Auftraggeber relevante Dokumente oder Urkunden informieren. Der Auftraggeber hat die DZ BANK mit sämtlichen Informationen und Unterlagen kostenfrei auszustatten, die zur Prüfung der Berechtigung erforderlich sind.

Benötigt die DZ BANK zur Wahrung ihrer Rechte die ihr in diesem Zusammenhang überlassenen Originaldokumente oder Urkunden nicht mehr, so wird sie auf Verlangen des Auftraggebers ihm diese Dokumente und Urkunden zur Verfügung stellen, soweit sie nicht selbst zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

9. Aufwendungsersatzanspruch der DZ BANK

Der Auftraggeber wird der DZ BANK alle Aufwendungen und Auslagen ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf

Zahlung vorliegt. Bei indirekten Avalen sind auch alle von der Zweitbank in Rechnung gestellten Provisionen, Entgelte und Auslagen zu ersetzen.

10. Befreiungsanspruch der DZ BANK

Bei Kündigung des dem Avalauftrag mit der DZ BANK zugrundeliegenden Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnisses oder Beendigung des Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnisses wegen Fristablaufs vor Erlöschen des/der darunter herausgelegten Avals/Avale ist der Auftraggeber verpflichtet, die DZ BANK von den bestehenden Avalrisiken innerhalb der ihm von der DZ BANK gesetzten Frist zu befreien. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist nach, ist er verpflichtet, an die DZ BANK einen Geldbetrag in Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendersatzes der DZ BANK zu zahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DZ BANK auf ihr Verlangen nach seiner Wahl von dem Aval zu befreien oder entsprechend zu besichern, wenn ein sonstiger erheblicher Umstand eingetreten ist. Dazu zählt insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder des Hauptschuldners, eine die Rechtsverfolgung erschwere Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Auftraggebers oder des Hauptschuldners, Zahlungsverzug des Auftraggebers oder des Hauptschuldners oder wenn der Gläubiger gegen die DZ BANK ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat.

11. Einheitliche Richtlinien für Akkreditive und Standby Letter of Credit

Die von der DZ BANK erstellten Akkreditive und Standby Letter of Credit unterliegen den „Einheitlichen

Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer, Paris in der zum Zeitpunkt der Akkreditiveröffnung oder der Herauslegung des Standby Letter of Credit gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer, Paris und diesen Avalbedingungen, sind die Avalbedingungen maßgebend.

12. Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Wenn bei einem Aval auftragsgemäß die Geltung der „Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien“ der Internationalen Handelskammer in Paris vereinbart ist, gelten diese Richtlinien insoweit ergänzend als sie nicht von diesen Bedingungen für das Avalgeschäft abweichen. Sofern in einem solchen Aval nichts anderes bestimmt ist, kann die DZ BANK im Fall einer „extend or pay“ („Verlängere oder zahle“)-Anforderung 7 Kalendertage nach Benachrichtigung des Auftraggebers Zahlung leisten, es sei denn der Auftraggeber hat sie vorher mit der Verlängerung der Avallaufzeit beauftragt und die DZ BANK hat diesen Auftrag angenommen.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DZ BANK, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch zugesandt werden.